



AMTSBLATT DER VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT OSTHEIM V.D.RHÖN

Mitgliedsgemeinden: Ostheim v.d.Rhön,
Sondheim v.d.Rhön und Willmars

Herausgegeben von der Verwaltung der Verwaltungsgemeinschaft Ostheim v.d.Rhön

Nr. 03/2025

Donnerstag, 27. März 2025

46. Jahrgang

Inhaltsübersicht:

- ▶ Haushaltssatzung der Stadt Ostheim v.d.Rhön, Landkreis Rhön-Grabfeld, für das Haushaltsjahr 2025
 - ▶ Haushaltssatzung der Gemeinde Sondheim v.d.Rhön, Landkreis Rhön-Grabfeld, für das Haushaltsjahr 2025
 - ▶ Haushaltssatzung der Gemeinde Willmars, Landkreis Rhön-Grabfeld, für das Haushaltsjahr 2025
 - ▶ Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Märkte des Kommunalunternehmens „Tourismus und Marketing Ostheim v.d.Rhön“ vom 25.03.2025
 - ▶ Flurneuordnung Hendungen 2, Bekanntmachung für die Stadt Ostheim v.d.Rhön und die Gemeinde Willmars
 - ▶ Flurneuordnung Eußenhausen 3, Schlussfeststellung, Bekanntmachung für die Stadt Ostheim v.d.Rhön und die Gemeinde Willmars
 - ▶ Flurneuordnung Mellrichstadt 3, Schlussfeststellung, Bekanntmachung für die Stadt Ostheim v.d.Rhön und die Gemeinde Willmars
-

HAUSHALTSSATZUNG DER STADT OSTHEIM V.D.RHÖN (LANDKREIS RHÖN-GRABFELD) FÜR DAS HAUSHALTSJAHR 2025

Aufgrund von Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt die Stadt Ostheim v.d.Rhön folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr **2025** wird hiermit festgesetzt;

er schließt im **Verwaltungshaushalt** **9.921.500 Euro**
in den Einnahmen und Ausgaben mit

und im **Vermögenshaushalt** **5.955.200 Euro**
in den Einnahmen und Ausgaben mit
ab.

§ 2

Im Vermögenshaushalt wird der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf **200.000 €** festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-----------------|
| 1.) Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) | 350 v.H. |
| b) für die Grundstücke (B) | 300 v.H. |
| 2.) Gewerbesteuer | 370 v.H. |

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **1.650.000 €** festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht getroffen.

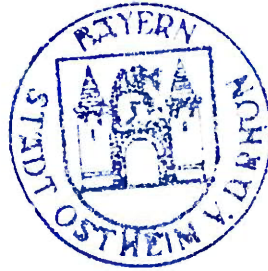
§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Ostheim v.d.Rhön, den 24.03.2025

Stadt Ostheim v.d.Rhön


Steffen Malzer
Erster Bürgermeister



Genehmigungsvermerk:

Vorstehende Haushaltssatzung wurde mit Schreiben des Landratsamtes Rhön-Grabfeld vom 06.03.2025, Az.: 2.1 – 9410 – 2025, rechtsaufsichtlich genehmigt.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen während des ganzen Jahres in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Ostheim v.d.Rhön innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereit.

HAUSHALTSSATZUNG

DER GEMEINDE SONDHEIM V.D.RHÖN (LANDKREIS RHÖN-GRABFELD) FÜR DAS HAUSHALTSJAHR 2025

Aufgrund von Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt die Gemeinde Sondheim v.d.Rhön folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr **2025** wird hiermit festgesetzt;

er schließt im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	2.555.200 Euro
und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit ab.	1.423.900 Euro

§ 2

Im Vermögenshaushalt wird der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf **0 €** festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1.) Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A)	170 v.H.
b) für die Grundstücke (B)	230 v.H.
2.) Gewerbesteuer	360 v.H.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **420.000 €** festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht getroffen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Sondheim v.d.Rhön, den 24.03.2025

Gemeinde Sondheim v.d.Rhön



Thilo Wehner
Erster Bürgermeister



Genehmigungsvermerk:

Vorstehende Haushaltssatzung wurde mit Schreiben des Landratsamtes Rhön-Grabfeld vom 06.03.2025, Az.: 2.1 – 9410 – 2025, rechtsaufsichtlich behandelt und enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen während des ganzen Jahres in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Ostheim v.d.Rhön innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereit.

HAUSHALTSSATZUNG

DER GEMEINDE WILLMARS

(LANDKREIS RHÖN-GRABFELD)

FÜR DAS HAUSHALTSJAHR 2025

Aufgrund von Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt die Gemeinde Willmars folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr **2025** wird hiermit festgesetzt;

er schließt im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	1.748.400 Euro
und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit ab.	1.186.500 Euro

§ 2

Im Vermögenshaushalt wird der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf **50.000 Euro** festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1.) Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A)	240 v.H.
b) für die Grundstücke (B)	170 v.H.
2.) Gewerbesteuer	380 v.H.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **290.000 €** festgesetzt.

§ 6

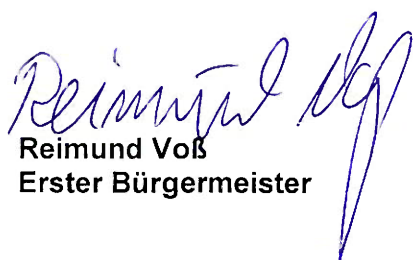
Weitere Festsetzungen werden nicht getroffen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Willmars, den 24.03.2025

Gemeinde Willmars


Reimund Voß
Erster Bürgermeister



Genehmigungsvermerk:

Vorstehende Haushaltssatzung wurde mit Schreiben des Landratsamtes Rhön-Grabfeld vom 06.03.2025, Az.: 2.1 – 9410 – 2025, rechtsaufsichtlich genehmigt.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen während des ganzen Jahres in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Ostheim v.d.Rhön innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereit.

**Satzung über die Erhebung von Gebühren
für die Benutzung der Märkte
des Kommunalunternehmens
„Tourismus und Marketing Ostheim v.d.Rhön“
vom 25.03.2025**

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch § 12 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385) geändert worden ist, erlässt das Kommunalunternehmen „Tourismus und Marketing Ostheim v.d.Rhön“ folgende Satzung:

**§ 1
Gebührenpflicht**

Für die Benutzung der Einrichtungen, die den Märkten „Stadtfest“ und „Rhöner Wurstmarkt“ der Stadt Ostheim v.d.Rhön dienen, erhebt das Kommunalunternehmen „Tourismus und Marketing Ostheim v.d.Rhön“ Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

**§ 2
Gebührenschildner**

Gebührenschildner ist derjenige, der die Einrichtungen der Märkte „Stadtfest“ und „Wurstmarkt“ benutzt, sei es aufgrund der Zuteilung, sei es durch tatsächliche Inanspruchnahme eines Standplatzes. Mehrere Gebührenschildner haften als Gesamtschildner.

**§ 3
Gebührenmaßstab und Gebührensatz**

- (1) Für den Markt „Stadtfest“ bemisst sich die Standplatzgebühr nach der Frontlänge des Standplatzes. Sie beträgt für Aussteller 6,00 € für den laufenden Meter für den Marktsonntag, zuzüglich einer Werbe- und Servicekostenpauschale von 20,00 €. Sie beträgt für Kunsthandwerker pauschal 15 € für den Marktsonntag. Hinzu kommt eine Gebühr von 20,00 € als Werbe- und Servicekostenpauschale.
- (2) Für den Markt „Stadtfest“ beträgt die Gebühr für ein geöffnetes Einzelhandelsgeschäft 25,00 €. Eine zusätzliche Standfläche vor dem Geschäft wird mit 6,00 € für den laufenden Meter für den Markttag berechnet; in diesem Fall entfällt die Gebühr für ein geöffnetes Einzelhandelsgeschäft. Die zusätzliche Standfläche muss vom Geschäftsinhaber genutzt werden. Ein „Freikaufen“ der Fläche ist nicht möglich.
Für Einzelhandelsgeschäfte, die eine Kinderaktion anbieten (bspw. malen, basteln, Zöpfe flechten, Gold waschen etc.), fallen keine Gebühren für die zusätzliche Standfläche an.

- (3) Beim Markt „Stadtfest“ beträgt die Gebühr für einen Getränkestand für beide Tage tagsüber 80,00 €. Die Gebühr für einen Getränkestand für den Bieranstich beträgt 160,00 €; für die Abendveranstaltung am Samstag 320,00 €.
Die Gebühr für einen Verpflegungsstand mit Essen tagsüber beträgt 60,00 €. Die Gebühr für einen Verpflegungsstand mit Essen für den Bieranstich beträgt 12,00 €; für die Abendveranstaltung am Samstagabend 200,00 €.

Verpflegungsstände, die Kleinigkeiten zu Essen anbieten, wie Waffeln, Crepes etc. erhalten Sonderkonditionen in Höhe von 50% der o.g. Kosten.

Getränkestände, die ausschließlich Cocktails anbieten, erhalten Sonderkonditionen in Höhe von 50% der o.g. Kosten.

Der Verein „Jugendraum“ erhält Sonderkonditionen von 50% der o.g. Kosten.

- (4) Für den Markt „Stadtfest“ zahlen ortsansässige Verpflegungsbetriebe (Cafés, Restaurant, Bäckereien, Metzgereien, Eisdiele ...) eine Standplatzpauschale von 150,00 €.
- (5) Für den Markt „Stadtfest“ beträgt die Gebühr für die Überlassung des „Steinig“ 450,00 €
- (6) Für den Markt „Wurstmarkt“ beträgt die Gebühr pro Wurstmarkthütte 250 € zuzüglich einer Werbekostenpauschale von 200,00 €.

- (7) Für die beiden Märkte „Stadtfest“ und „Wurstmarkt“ fallen weitere Leihgebühren nach Bedarf an:

- Biertischgarnitur: 5,00 €

Passende Überdachung für:

- 2 Biertischgarnituren 55,00 €
- 3 Biertischgarnituren 75,00 €
- 4 Biertischgarnituren 95,00 €
- 5 Biertischgarnituren 115,00 €

- Bereitstellung Wasser pauschal 40,00 €

- Bereitstellung Strom nach Bedarf, zzgl. Stromkosten nach Verbrauch:

Normalstrom	40,00 €
Kraftstrom 16 A	70,00 €
Kraftstrom 32 A	90,00 €

- (8) Für den Markt „Wurstmarkt“ beträgt die Gebühr für ein geöffnetes Einzelhandelsgeschäft 25,00 €. Eine zusätzliche Standfläche vor dem Geschäft wird mit 12,00 € für den laufenden Meter für beide Markttag berechnet. Die zusätzliche Standfläche muss vom Geschäftsinhaber genutzt werden. Ein „Freikaufen“ der Fläche ist nicht möglich.
- (9) Für den Markt „Wurstmarkt“ zahlen ortsansässige Verpflegungsbetriebe (Cafés, Restaurant, Bäckereien, Metzgereien, Eisdiele ...) eine Standplatzpauschale von 150,00 €.
- (10) Zu den Gebühren wird die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe erhoben.

§ 4
Entstehen und Fälligkeit

- (1) Die Gebühren entstehen mit der Zuteilung eines Standplatzes. Mit der Zahlung der Gebühren des Standplatzes gilt der Standplatz fest eingebucht.
- (2) Wird ein Platz ohne vorherige Zuteilung genutzt, entstehen sie mit der Benutzung.
- (3) Die Gebühren werden vorab in Rechnung gestellt und sind bis eine Woche vor dem Markt auf das Konto des Kommunalunternehmens „Tourismus und Marketing Ostheim v.d.Rhön“ zu überweisen.
- (4) Belege über die Zahlung der Gebühren sind den Aufsichtspersonen des Kommunalunternehmens auf Verlangen vorzuweisen.

§ 5
Gebührenrückerstattung

Werden die Einrichtungen der Märkte trotz Zuteilung nicht oder nur teilweise benutzt, besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Gebührenerstattung bzw. Gebührenerlass.

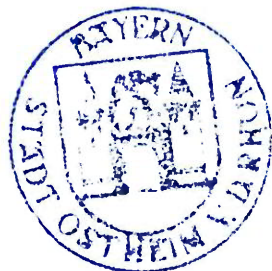
§ 6
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ostheim v.d.Rhön, den 25.03.2025

Kommunalunternehmen
Tourismus und Marketing „Ostheim v.d.Rhön“

S. Orf
Susanne Orf
Vorstand





B E K A N N T M A C H U N G

Der Vorstand der Teilnehmergeinschaft hat nach der Neuwahl des Vorstands in seiner konstituierenden Sitzung vom 06.02.2025 Beschlüsse gefasst und Feststellungen getroffen über:

- 1. Verabschiedung von Vorstandsmitgliedern aus dem Vorstand**
- 2. Erläuterungen zur Teilnehmergeinschaft, Aufgabenverteilung im Vorstand, Sachverständige für die Wertermittlung, Entschädigung der Vorstandsmitglieder**
 - 2.1. Erläuterungen und Bestimmungen zu §§ 16 – 26 Flurbereinigungsgesetz –FlurbG–, Art. 2 und 4 AGFlurbG sowie zu den Vollzugsbestimmungen
 - 2.2. Bestellung des "örtlich Beauftragten des Vorsitzenden des Vorstands"
 - 2.3. Bestellung des Wegebaumeisters
 - 2.4. Bestellung des Pflanzmeisters
 - 2.5. Benennung von Sachverständigen zur Wertermittlung
 - 2.6. Sitzungen des Vorstands
 - 2.7. Entschädigung der ehrenamtlichen Vorstandsmitglieder
 - 2.8. Verpflichtung von Vorstandsmitgliedern (sofern in Abwesenheit gewählt)
- 3. Kassen- und Rechnungswesen, Vorschüsse (später Beiträge), Verrechnungssätze für Eigenleistungen der Teilnehmer (Arbeitsleistungen)**
 - 3.1. Verband für Ländliche Entwicklung Unterfranken – VLE –
 - 3.2. Darlehensaufnahme
 - 3.3. Bestimmungen und Festsetzungen über Vorschüsse (später Beiträge) nach § 19 FlurbG
 - 3.4. Bestimmungen über Leistungen der Teilnehmer (Arbeits- und Fuhrleistungen)
 - 3.5. Bestellung der Kassenprüfer
- 4. Datenschutz**
- 5. Sonstiges**
 - 5.1. Meldung von Haftpflichtschadensfällen und Arbeitsunfällen
 - 5.2. Schutz der neu gebauten Wege
 - 5.3. Schutz von Bodendenkmälern
 - 5.4. Schutz der vorhandenen Grünbestände
 - 5.5. Landzwischenenerwerb

- 5.6. Öffentliche Zustellung an Beteiligte mit unbekanntem Aufenthalt
- 5.7. Hinterlegung der Beschlussniederschriften
- 5.8. Bekanntmachungen
- 5.9. Bekanntmachung dieser Niederschrift

Eine Kopie der Niederschrift, die Datenschutzgeschäftsordnung des Amtes für Ländliche Entwicklung Unterfranken und die Satzung des Verbandes für Ländliche Entwicklung Unterfranken – VLE – liegen zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus:

vom 04.04.2025 mit 05.05.2025

in der Verwaltungsgemeinschaft Heustreu, Wetterstr. 4, 97618 Heustreu

und

in der Verwaltungsgemeinschaft Mellrichstadt, Hauptstr. 4, 97638 Mellrichstadt

Nach diesem Zeitpunkt können o. a. Unterlagen beim örtlich Beauftragten, Herrn Norbert Heurig, Bahrastraße 1, 97640 Hendungen eingesehen werden.

Würzburg, 24.02.2025

gez. Sina Ackermann
Technische Oberinspektorin



Schlussfeststellung

Flurneuordnung Eußenhausen 3 Stadt Mellrichstadt, Landkreis Rhön-Grabfeld

Das Verfahren Eußenhausen 3 wird abgeschlossen (§ 149 Flurbereini-
gungsgesetz).

Die Ausführung nach dem Zusammenlegungsplan ist bewirkt. Den Beteilig-
ten stehen keine Ansprüche mehr zu, die im Zusammenlegungsverfahren
hätten berücksichtigt werden müssen.

Die Aufgaben der Teilnehmergeinschaft Zusammenlegung Eußenhau-
sen 3 sind abgeschlossen. Die Teilnehmergeinschaft erlischt mit der Zu-
stellung der unanfechtbar gewordenen Schlussfeststellung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann **innerhalb eines Monats nach dem ersten
Tag der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch** beim

Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken
Zeller Straße 40, 97082 Würzburg
(Postanschrift: Postfach 55 40, 97005 Würzburg)

eingelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Widerspruchs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elek-
tronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die
Einlegung eines Widerspruchs per **einfacher E-Mail** ist **nicht** zugelassen
und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Hinweis:



Diese Schlussfeststellung kann innerhalb von vier Monaten **ab dem 31.03.2025** auch auf der Internetseite des Amtes für Ländliche Entwicklung Unterfranken auf der Seite Projekte in Unterfranken unter „Öffentliche Bekanntmachungen“ eingesehen werden.
(<https://www.ale-unterfranken.bayern.de/108554/index.php>)

Würzburg, 13.03.2025

gez. Jürgen Eisentraut
Behördenleiter



Schlussfeststellung

Flurneuordnung Mellrichstadt 3 Stadt Mellrichstadt, Landkreis Rhön-Grabfeld

Das Verfahren Mellrichstadt 3 wird abgeschlossen (§ 149 Flurbereinigungs-gesetz).

Die Ausführung nach dem Flurbereinigungsplan ist bewirkt. Den Beteiligten stehen keine Ansprüche mehr zu, die im Flurbereinigungsverfahren hätten berücksichtigt werden müssen.

Die Aufgaben der Teilnehmergeinschaft Flurbereinigung Mellrichstadt 3 sind abgeschlossen. Die Teilnehmergeinschaft erlischt mit der Zustel-lung der unanfechtbar gewordenen Schlussfeststellung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann **innerhalb eines Monats nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch** beim

Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken
Zeller Straße 40, 97082 Würzburg
(Postanschrift: Postfach 55 40, 97005 Würzburg)

eingelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Widerspruchs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elek-tronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Widerspruchs per **einfacher E-Mail** ist **nicht** zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Hinweis:



Diese Schlussfeststellung kann innerhalb von vier Monaten **ab dem 31.03.2025** auch auf der Internetseite des Amtes für Ländliche Entwicklung Unterfranken auf der Seite Projekte in Unterfranken unter „Öffentliche Bekanntmachungen“ eingesehen werden.
(<https://www.ale-unterfranken.bayern.de/108554/index.php>)

Würzburg, 13.03.2025

gez. Jürgen Eisentraut
Behördenleiter